

Gemeinde Königheim

Kirchplatz 2, 97953 Königheim



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten"
mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

Abwägungsdokument

zum Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Fassung vom 14.12.2020

PUNCTO *plan*

Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 - 20 46 048
Fax. 08251 - 20 46 029

Inhaltsverzeichnis

1.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB	3
1.1	TöB ohne Stellungnahme:	3
1.2	TöB ohne Bedenken und Einwände:	4
1.2.1	Handwerkskammer Heilbronn, mit Schreiben vom 15.10.2020	4
1.2.2	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, mit Schreiben vom 16.10.2020	5
1.2.3	Polizeipräsidium Heilbronn, mit Schreiben vom 16.10.2020	6
1.2.4	Vermögen und Bau – Baden-Württemberg, mit Schreiben vom 19.10.2020	7
1.2.5	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, mit Schreiben vom 19.10.2020	8
1.2.6	Vodafone BW GmbH, mit Schreiben vom 22.10.2020	9
1.2.7	Stadtwerk Tauberfranken, mit Schreiben vom 02.11.2020	10
1.2.8	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 05.11.2020	11
1.2.9	Regionalverband Heilbronn-Franken, mit Schreiben vom 10.11.2020	12
1.2.10	Kreisstadt Tauberbischofsheim, mit Schreiben vom 11.11.2020	13
1.2.11	Stadt Kilsheim, mit Schreiben vom 19.11.2020	14
1.2.12	Gemeinde Hardheim, mit Schreiben vom 09.12.2020	15
1.3	Zu behandelnde Stellungnahmen:	16
1.3.1	Netze BW GmbH, mit Schreiben vom 11.11.2020	16
1.3.2	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Schreiben vom 13.11.2020	19
1.3.3	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion, mit Schreiben vom 16.11.2020	23
1.3.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, mit Schreiben vom 17.11.2020	26
1.3.5	Landratsamt Main-Tauber-Kreis, mit Schreiben vom 24.11.2020	32
2.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB	40

1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend gemeinsam auch „TöB“ genannt) wurden gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt.

1.1 TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Gemeinde Ahorn
Stadt Lauda-Königshofen
E-Plus Service GmbH
Telekommunikations Electric GmbH

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.2 TöB ohne Bedenken und Einwände:

1.2.1 Handwerkskammer Heilbronn, mit Schreiben vom 15.10.2020

Stellungnahme:

Von: Hess Annika <Annika.Hess@hwk-heilbronn.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Oktober 2020 15:25
An: Punctoplan
Betreff: AW: Gemeinde Königheim / Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Mohn

Handwerkskammer Heilbronn-Franken
Abteilung Recht
Allee 76
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 791-140
Telefax: 07131 791-2540
Ruediger.Mohn@hwk-heilbronn.de
www.hwk-heilbronn.de

Hier gibt's Informationen zur Imagekampagne www.hwk-heilbronn.de/imagekampagne.



1.2.2 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, mit Schreiben vom 16.10.2020

Stellungnahme:

Von: Eisenhardt, Stefan <Stefan.Eisenhardt@bodensee-wasserversorgung.de>
Gesendet: Freitag, 16. Oktober 2020 11:34
An: Punctoplan
Betreff: Bebauungsplan Solarpark Weikerstetten; Gemeinde Königheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.Stefan Eisenhardt
Planung, Bau, Dokumentation
Zentrale Netzinformation

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Hauptstraße 163
70563 Stuttgart
<http://www.bodensee-wasserversorgung.de>

Tel: -2278
Fax: -2032
E-Mail: Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de

--

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Unternehmenssitz: Stuttgart
Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger, Esslingen
Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Christoph Jeromin, Dipl.-Kaufmann Michael Stäbler
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12952
Steuernummer: 99007/10051

Die oben stehenden Angaben werden jeder E-Mail automatisch angefügt. Beim Inhalt dieser E-Mail handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Erklärung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Rechtsverbindliche Erklärungen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung bedürfen jeweils einer Unterschrift durch zwei zeichnungsberechtigte Personen des Zweckverbands.

1.2.3 Polizeipräsidium Heilbronn, mit Schreiben vom 16.10.2020

Stellungnahme:

Von: Doepfner, Bernhard <Bernhard.Doepfner@polizei.bwl.de> im Auftrag von
HEILBRONN.PP.FEST.E.VK <HEILBRONN.PP.FEST.E.VK@polizei.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 16. Oktober 2020 07:09
An: Punctoplan
Betreff: AW: Gemeinde Königheim / Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planunterlagen wurden eingesehen.
Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Döpfner

Polizeipräsidium Heilbronn
Führungs- und Einsatzstab
Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr -
Außenstelle Tauberbischofsheim
Hauptstr. 91
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 81 1116
FAX: 07131 104-602240
E-Mail: heilbronn.pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de

1.2.4 Vermögen und Bau – Baden-Württemberg, mit Schreiben vom 19.10.2020

Stellungnahme:

Von: Kühner, Cora (VB-BW Amt HN) <Cora.Kuehner@vbv.bwl.de>
Gesendet: Montag, 19. Oktober 2020 09:38
An: Punctoplan
Cc: R-Postausgang-HN (VB-BW Amt HN)
Betreff: WG: Gemeinde Königheim / Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten"

Aktenzeichen: HN-33KM000/01

Sehr geehrte Frau Hüncker,
Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für Ihre Nachricht vom 15.10.2020 bezüglich der Beteiligung von Behörden zum Bebauungsplan „Solarpark Weikerstetten“.

Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan.

Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Cora Kühner

Abteilung 2: Liegenschaften
Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Heilbronn

Telefon: 07131/64-37443
cora.kuehner@vbv.bwl.de

Rollwagstraße 16
74072 Heilbronn

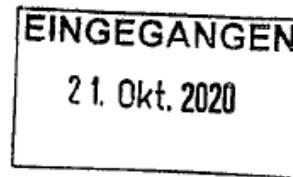
www.vba-heilbronn.de

1.2.5 Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, mit Schreiben vom 19.10.2020

Stellungnahme:



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken



IHK Heilbronn-Franken | Johann-Hammer-Straße 24 | 97980 Bad Mergentheim

PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

BEARBEITET VON / E-MAIL
christof.geiger@heilbronn.ihk.de

TELEFON
07931 9646-191

TELEFAX
07931 9646-195

DATUM
Bad Mergentheim, 19. Oktober 2020

GEMEINDE KÖNIGHEIM – BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK WEIKERSTETTEN“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens per E-Mail vom 15. Oktober 2020.

Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen liegen aus Sicht der IHK Heilbronn-Franken derzeit keine Bedenken und Anregungen vor.

Freundliche Grüße

Christof Geiger
Leiter Geschäftsstelle Bad Mergentheim und Außenstelle Wertheim

1.2.6 Vodafone BW GmbH, mit Schreiben vom 22.10.2020

Stellungnahme:



Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

PUNCTOplan
Frau Anne-Sophie Hüncker
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Bearbeiter: Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-16894

Seite 1/1

Datum
22.10.2020

Gemeinde Königheim / Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten"

Sehr geehrte Frau Hüncker,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone BW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Amelsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 83533, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 251 338 951

1.2.7 Stadtwerk Tauberfranken, mit Schreiben vom 02.11.2020

Stellungnahme:



Stadtwerk Tauberfranken GmbH • Max-Planck-Str. 5 • 97980 Bad Mergentheim

weikerstetten@punktoplan.de
PUNKTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Ansprechpartner:
Doris Kaufmann
Telefon 07931 491-385
Fax 07931 491-383
doris.kaufmann@stadtwerk-tauberfranken.de
2. November 2020



Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten" der Gemeinde Königheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung.

Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei obigem Bebauungsplan keine zu vertretenden Belange betroffen.

Bei Fragen sind wir gerne persönlich für Sie da.

Freundliche Grüße


i. V. Eric Schuh


i. A. Doris Kaufmann

1.2.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 05.11.2020

Stellungnahme:

Von: Harald.Kudras@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 14:11
An: Punctoplan
Betreff: AW: Gemeinde Königheim / Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen I den Bebauungsplan haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Aus unserer Sicht ist damit eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren nicht nötig.

Mit freundlichen Grüßen
Harald Kudras

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Harald Kudras
PTI 21, PB6
Dynamostraße 5, 68165 Mannheim
+49 621 294-8127 (Tel.)
E-Mail: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

1.2.9 Regionalverband Heilbronn-Franken, mit Schreiben vom 10.11.2020

Stellungnahme:



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Datum: 10.11.2020
Bearbeiter: Krä/Ki/FI
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.: --

Gemeinde Königheim, Bebauungsplanverfahren „Solarpark Weikerstetten“

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir begrüßen die Planung als Beitrag zur Energiewende in der Region Heilbronn-Franken.

Um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens wird gebeten.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Christof Krämer
Stellvertreter des Verbandsdirektors

Regionalverband Heilbronn-Franken • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn
Tel. (07131)6210-0 • Fax (07131)6210-29 • E-Mail: info@rvhnf.de • www.rvhnf.de
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

1.2.10 Kreisstadt Tauberbischofsheim, mit Schreiben vom 11.11.2020

Stellungnahme:

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSHHEIM



EINGEGANGEN

13. Nov. 2020

Stadtverwaltung • Marktplatz 8 • 97941 Tauberbischofsheim

Tauberbischofsheim, den 11.11.2020

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Alchach

Amt: Bauordnungsamt
Bearbeiter: Sabine Oberst
Durchwahl: (09341) 803-24
Fax: (09341) 803-724
Zimmer: 111-Klosterhof
E-Mail: sabine.oberst@tauberbischofsheim.de
AZ: 301-621.25 Ob. / ma.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weikerstetten“, Gemarkung Königheim

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.10.2020

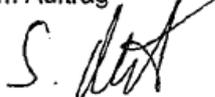
Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der o.a. Bauleitplanung werden Belange der Kreisstadt Tauberbischofsheim nicht berührt.

Zu dem Bauleitplanverfahren „Solarpark Weikerstetten“, Gemarkung Königheim bringen wir daher keine Anregungen/Bedenken vor.

Für den weiteren Verfahrensablauf wünschen wir viel Erfolg.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Sabine Oberst

1.2.11 Stadt Kulsheim, mit Schreiben vom 19.11.2020

Stellungnahme:

Von: Trabold, Irene <Irene.Trabold@kuelsheim.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. November 2020 14:28
An: Punctoplan
Betreff: Vorentwurf Solarpark Weikerstetten

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Kulsheim bestehen keine Einwendungen. Nachbarliche Belange werden hiervon nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Trabold

Bauamt
Stadtverwaltung Kulsheim
Kirchbergweg 7
97900 Kulsheim

Tel: 09345/673-17
Fax: 09345/673-40
E-Mail: Irene.Trabold@Kuelsheim.de
<http://www.kuelsheim.de>
<http://www.facebook.de/kuelsheim>

1.2.12 Gemeinde Hardheim, mit Schreiben vom 09.12.2020
Stellungnahme:

Anne-Sophie Huencker

Von: Popp, Bernhard <Bernhard.Popp@hardheim.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 09:38
An: Punctoplan
Cc: 'nico.keller@koenigheim.de'
Betreff: WG: Gemeinde Königheim / Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Corona-bedingt kann ich Ihnen erst heute antworten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Weikerstetten“ werden keine öffentlichen Belange der Gemeinde Hardheim berührt, weshalb keine Bedenken oder Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden. Die Gemeinde Hardheim wünscht bei der Umsetzung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Popp
Bauamt / Grundbucheinsichtsstelle
Bürgermeisteramt Hardheim
Schlossplatz 6
74736 Hardheim
Tel.: 06283 58-61
Fax: 06283 5855
e-mail: bernhard.popp@hardheim.de

Abwägung:

Die Stellungnahmen 1.2.1 bis 1.2.12 werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen:

1.3.1 Netze BW GmbH, mit Schreiben vom 11.11.2020

Stellungnahme:

Von: Bader Siegfried <s.bader@netze-bw.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. November 2020 12:05
An: Punctoplan
Cc: Walcher Georg
Betreff: Gemeinde Königheim / Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten"
Anlagen: Auszug_Strom_Bestand.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.

Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden, die der örtlichen Stromversorgung dienen und deren Bestand weiterhin gesichert sein muss. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.

Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.
Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.

Anlage(n):

1 Planauszug

Freundliche Grüße

i. A. Siegfried Bader
Netzplanung

Netze BW GmbH
Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen

Telefon +49 7941 932-532; Telefax +49 7941 932-361
<mailto:s.bader@netze-bw.de>

Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer
Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray

Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz.



Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhandensein der Versorgungsleitungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets wird zur Kenntnis genommen, deren Bestand ist zu sichern.

Evtl. bestehende für die Bestandsanlagen dingliche Sicherungen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.

Der Hinweis zur weiteren Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Die Netze BW ist nach Abschluss des Verfahrens über das Inkrafttreten des Bebauungsplans zu informieren.

Der Hinweis zur Einspeisung der erzeugten Energie wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.2 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Schreiben vom 13.11.2020

Stellungnahme:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Freiburg i. Br., 13.11.2020
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 20-11026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten", Gemeinde Königheim, Main-Tauber-Kreis (TK 25: 6323 Tauberbischofsheim-West)

Unterrichtung von der Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf § 2 Abs. 4 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.10.2020

Anhörungsfrist 18.11.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

LGRB

Az. 2511 // 20-11026 vom 13.11.2020

Seite 2

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich wenige Meter nördlich des Flurstücks Lgb-Nr. 6256 (Wirtschaftsweg), ca. 75 m westlich der Südostecke des Flurstücks Lgb-Nr. 6172, eine Verkarstungsstruktur. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines potenziellen Transformatorengebäudes) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

LGRB

Az. 2511 // 20-11026 vom 13.11.2020

Seite 3

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamtgebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

Abwägung:

Die Stellungnahme und die enthaltenen Hinweise zur fachtechnischen Prüfung und weiteren objektbezogenen Baugrundgutachten werden zur Kenntnis genommen.

Der geotechnische Hinweis zur Lage des Plangebiets im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Hinweis zur Versickerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen kann eine flächige Versickerung der Niederschläge gewährleistet werden. Technische Versickerungsanlagen sind nicht geplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Sachgebiete Boden, mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz Einverständnis mit der Planung besteht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.3 Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion, mit Schreiben vom 16.11.2020

Stellungnahme:



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.
Per E-Mail

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Email: weikerstetten@punctoplan.de



**83 Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion**

Freiburg i. Br. 16.11.2020
Name Dr. Christian Suchomel
Durchwahl 0761 208-1410
Aktenzeichen 83-2511.2 / 128-061
Solarpark Weikerstetten
(Bitte bei Antwort angeben)

 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten"

Ihre Email vom 15.10.2020: Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Hüncker,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Königheim hat in der Sitzung vom 11.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Weikerstetten“ aufzustellen. Gleichzeitig soll im Parallelverfahren das Planungsgebiet von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird auch der höheren Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde wie folgt.

Stellungnahme

Im Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Weikerstetten“ ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG direkt betroffen.

- 2 -

Es grenzt jedoch Privatwald auf den Flurstücken 6206, 6204 im Norden, 6147, 6161, 6166, 6165 im Osten und 6272, 6273 im Westen an das Plangebiet an.

Für die Privatwaldbesitzer kommt es durch die Errichtung eines Solarparks mit Zaunanlage zu deutlichen Bewirtschaftungerschwernissen bei der Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes.

Weiterhin besteht ein Gefährdungsrisiko für die PV-Anlage und den Zaun durch umstürzende Bäume oder das Herabfallen von Kronenteilen. Haftungsfragen sollten mit dem Waldbesitzer im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags bzw. durch eine Haftungsverzichtserklärung geregelt werden. Andernfalls ist auf ausreichend Waldabstand (mind. 30 m) zu achten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes auf die PV-Anlage auftreten sollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christian Suchomel

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Nordwesten und Südwesten (Flstnrn. 6208, 6272 und 6273) ist dem Zaun und dem Sondergebiet eine Ausgleichfläche vorgelagert. Der Abstand zum Wald beträgt hier mindestens 9 m.

Um eine Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes weiterhin zu gewährleisten ist der Zaun im Norden und Osten (Flstnrn. 6204, 6206, 6161 und 6166) so zu versetzen, dass der Abstand zum Waldrand mindestens 4 m beträgt.

Aufgrund des verminderten Abstandes ist durch den Vorhabenträger ein Haftungsausschluss gegenüber den Waldeigentümern zu erklären, eine entsprechende Regelung ist in den Durchführungsvertrag mit aufzunehmen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes auf die PV-Anlage bestehen sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.4 Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, mit Schreiben vom 17.11.2020

Stellungnahme:



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Stuttgart 17.11.2020
Name Philipp Rücker
Durchwahl 0711 904-12140
Aktenzeichen 21-2434.2/TBB Königheim
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per Email an:
weikerstetten@punctoplan.de

 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Weikerstetten" in Königheim
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Email vom 15.10.2020

Anlage: Flächenbilanz Ablaufschema

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets „Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz“ etwa 300 m südwestlich der Ortschaft Weikerstetten. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 14,5 ha, wovon ca. 11,4 ha für Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen sind. Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser wird daher im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

- 2 -

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung des Bauleitplans zur Nutzung erneuerbaren Energien begrüßt.

Landwirtschaft

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Koverersionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.

Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen u.E. nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.

Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.

Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden.

- 3 -

Dies gilt auch für Flächen einer Alternativprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.

Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im MTK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass der Schutz der Funktion der Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.

Bewertung des Standortes Weikerstetten

Das ca. 14,2 ha große Plangebiet liegt südwestlich von Weikerstetten, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für die Landwirtschaft. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten).

In der Flurbilanz wird das Gebiet aufgrund der Böden und der agrarstrukturellen Verhältnisse als **Vorrangflur Stufe II** eingestuft. Für den MTK ist dies damit ein **für die Landwirtschaft geeigneter Standort** und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung **unverzichtbar**. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um „schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen“ (S. 9); erst eine fachlich kompetente Detailprüfung mit Hilfe der Flächenbilanz (s. Anlage) kann hierüber Aufschluss geben.

Da grundsätzlich für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits Bedenken **zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft**. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.

- 4 -

Zu Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns **nicht** als grundsätzlich **positiver** Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensiven Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch und insbesondere im MTK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik noch vergrößern. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.

Insgesamt fällt die Begründung zur PV Weikerstetten durch den überaus negativen Tenor zur bisherigen „intensiven Ackerbewirtschaftung“ und die etwas „freizügige“ Auslegung fachlicher Inhalte auf. So wird z.B. der Begriff Agrophotovoltaik in BW nicht für die Beweidung mit Schafen verwendet (S. 7 Begr.), „benachteiligtes Gebiet“ bedeutet nicht schwach ertragsfähig“ (S. 9 Begr.), die Erfüllung naturschutzfachlicher Belange ist unwahrscheinlich (S. 43 Begr.). Die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind eher unrealistisch; ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de.

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.

- 5 -

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Philipp Rücker

Abwägung:

Die positive Stellungnahme der Raumordnung und die Begrüßung der Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme zur Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Königheim möchte den Anteil regenerativer Energien im Gemeindegebiet ausweiten und somit zu den gesetzlich verankerten Klimaschutzziele beitragen. Einer solaren Nutzung der Dachflächen von Gebäuden steht die Gemeinde grundsätzlich offen gegenüber, dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Ziele zur Treibhausgasreduktion ist auch die Energieerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen notwendig.

Aus dem Blickwinkel der intensiven Landwirtschaft mag sich der Gedanke aufdrängen, die gegenständliche Planung würde den Belangen der Landwirtschaft insgesamt entgegenstehen. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Gemäß den Ergebnissen aus dem Volksbegehren „Rettet die Bienen – Baden-Württemberg“ und dem unbedingten politischen Willen soll sich die Landwirtschaft hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise entwickeln. Das in die Planung integrierte Beweidungskonzept lässt eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Da die Ertragseinbußen gegenüber einer nicht mit Modulen überstellten extensiven Grünfläche unter 20 % liegen sind die Belange der Landwirtschaft nicht erheblich betroffen und müssen in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz - zurückstehen. Nach Ablauf der Betriebszeit der Anlage steht einer erneuten intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung nichts im Wege.

Weiterhin ist die Flächeneffizienz von Photovoltaik im Vergleich zu anderen Energieträgern anzuführen, für welche derzeit landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Vergleicht man die Effizienz der Flächennutzung zur Stromproduktion, dann schneiden PV-Kraftwerke um Faktor 50 besser ab als Energiepflanzen. Silomais bringt ca. 20 MWh_{el} pro Hektar, während es bei PV-Freiflächenanlagen. 1000 MWh_{el} pro Hektar sind. Rein rechnerisch würden also durch jeden Hektar Photovoltaik-Freifläche 49 Hektar frei für eine erneute landwirtschaftliche Nutzung.

Um einen geregelten und sinnvollen Ausbau der Photovoltaik im Gemeindegebiet zu gewährleisten, hat die Gemeinde Königheim einen Kriterienkatalog zur Bewertung konkreter Anfragen zu PV-Freiflächenanlagen erstellt (vgl. Begründung Punkt 2.3.7). Auch die Qualität der Böden wird hierin betrachtet. Um eine Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden wurde festgeschrieben, dass auf Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Vorrangflächen 1 eingestuft sind, keine Photovoltaikanlagen installiert werden dürfen. Sollten mehrere Flächen in Frage kommen sind Flächen mit geringerer Wertstufe zu bevorzugen.

Anhand des Kriterienkatalogs wurde im Vorfeld eine Bewertung des Standorts des Plangebiets durchgeführt, auch alternative Standorte wurden betrachtet. Die Bewertung zeigt, dass sich die Flächen im Plangebiet mit ihrer Einstufung als Vorrangfläche 2 und Grenzfläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage eignen und die Planung mit allen Kriterien des Kriterienkatalogs vereinbar ist. In diesem Zuge fand bereits eine Prüfung der Alternativen statt.

Auch eine Betrachtung über die Bodenzahl zeigt eine eher mäßige Qualität der Böden im Plangebiet auf: Die Bodenzahlen liegen im Durchschnitt zwischen 25 und 35, zudem ist der Boden sehr steinig.

Der Hinweis zur Würdigung landwirtschaftlicher Flächen in den Plansätzen und der Begründung werden zur Kenntnis genommen. Die Flurbilanz ist in die Begründung und den Umweltbericht des Bebauungsplans aufzunehmen.

Die Anmerkung zur Umwandlung von Ackerland in Grünland im Main-Tauber-Kreis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung des extensiven Grünlands hat fachkundig zu erfolgen.

Die Hinweise zum Tenor gegenüber der Landwirtschaft und zu den Begriffsdefinitionen werden zur Kenntnis genommen. Der Begriff „Agrophotovoltaik“ ist derzeit noch nicht offiziell definiert, bezeichnet jedoch im Allgemeinen die Doppelnutzung einer Fläche durch Landwirtschaft und Energieerzeugung. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Solarparkfläche durch Beweidung entspricht dieser Auslegung. Die Definition der „benachteiligten Gebiete“ ist in der Begründung zum Bebauungsplan anzupassen.

Die getroffenen Annahmen zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen werden als realistisch eingeschätzt, da der Vorhabenträger bereits mehr als 50 Solarparks betreibt, die in aller Regel mit Schafbeweidung gepflegt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Landesamt für Denkmalpflege keine Stellungnahme eingegangen ist.

Im Ergebnis hält die Gemeinde an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.5 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, mit Schreiben vom 24.11.2020

Stellungnahme:

Main-Tauber-Kreis.d

Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Postfach 1380 | 97933 Tauberbischofsheim

BÜRGERMEISTERAMT

KÖNIGHEIM

Wv Bgm
z.d. Akten 2 5. NOV. 2020 Mehrf. Amt
init.Amt Rückgabe Stellungn. Antw.schr. Sachstand Erledigung s. Hinweis Rücksprache

Bürgermeisteramt
der Gemeinde Königheim
Kirchplatz 2
97953 Königheim

Bauamt

Wir sind für Sie da.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstr. 1
97941 Tauberbischofsheim

Sachgebietsleiterin

Karin Schulze
Telefon 09341 / 82 - 5751
Telefax 09341 / 828 - 5730
bauamt
@main-tauber-kreis.de
www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim, 24.11.2020
Aktenzeichen: 621.41
(Bei Antwort bitte angeben)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weikerstetten“
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan auf Gemarkung
Königheim;**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

Schreiben des Büros PUNCTOPLAN vom 15.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:

BaurechtAllgemeines

Vor Satzungsbeschluss ist der Durchführungsvertrag noch vorzulegen.

Planteil

Für das Sondergebiet ist nach der Planzeichenverordnung die Flächenfarbe „orange mittel“ zu wählen. Die im vorliegenden Planteil verwendete Farbe erinnert an ein WA.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage der LBO ist nicht aktuell und sollte daher korrigiert werden.

Vermessung- und Flurneuordnung

Das geplante Sondergebiet überschneidet sich im Nordwesten mit dem Gebiet der geplanten Flurbereinigung Königheim-Weikerstetten (Wald). Im Norden, Osten und Südwesten grenzen die Gebiete teilweise direkt aneinander. Es werden daher folgende Anmerkungen vorgebracht:

In den Bereichen, bei denen der Zaun entlang des direkt angrenzenden Waldes verläuft, wäre es sinnvoll, den Zaun in Richtung der Baugrenze von den Flurstücksgrenzen abzurücken und die Grünstreifen außerhalb anzulegen. Dies würde die Bewirtschaftung der Waldgrundstücke erleichtern und den Zaun vor herabbrechenden Ästen usw. schützen.

Zu prüfende Bereiche:

- Flurstück 6202 gegenüber außerhalb liegendem Flurstück 6204
- Grenze zwischen dem bewaldeten und nichtbewaldeten Teil von Flurstück 6202
- Flurstück 6160 gegenüber den außerhalb liegenden Flurstücken 6161 und südlichem Teil von 6166

Soweit der Zaun beidseitig der Wirtschaftswege verläuft, sollte der lichte Abstand nicht unter 5 m betragen. Der Auslenker an der Wegkreuzung, Weg Flst. Nr. 5906 mit Weg Flst. Nr. 6256, soll in Richtung Norden großzügig vom Zaun freigehalten werden, damit ein problemloses Abbiegen von Zugmaschinen mit Anhängern gewährleistet wird.

Wasserwirtschaft:

Grundwasser-/ Gewässerschutz

Wir bitten folgenden Textbaustein in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:

„Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammpfosten eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser zu verhindern.“

Bodenschutz/ Altlasten

Laut Planunterlagen werden die Solar-Module ohne Betonfundamente mittels Aufständering an Rammelementen aufgestellt. Dem Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden kann somit zugestimmt werden.

Allerdings ist während des Baubetriebes mit massiven Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen zu rechnen. Somit sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen Baggermatratzen zu verlegen und/ oder die Flächen mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren. Sollten temporäre Baustraßen angelegt werden, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern. Dies gilt für alle vorübergehend beanspruchten Flächen (z. B. Materiallagerflächen).

Eine flächige Planierung (Nivellierung) des Geländes ist aus bodenschutzfachlichen Gründen nicht zulässig.

Die im Umweltbericht unter Ziffer 2.6 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten Auswirkungen sind zwingend zu beachten und durchzuführen.

Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Lage auf der recht abgeschirmten Hochfläche südlich von Weikerstetten und den nach Westen, Norden und Osten vorgelagerten Wald sind allenfalls geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Im Süden der Anlage erfolgt eine Anpflanzung von Sträuchern zur Einbindung in die Landschaft.

Es wird empfohlen, den erforderlichen Kompensationsbedarf (Kap. 4.1; Umweltbericht) anhand der Ökokontoverordnung von Baden-Württemberg zu ermitteln. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass überschüssige Ökopunkte einem Ökokonto gutgeschrieben werden sollen. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass dies nicht im Nachhinein erfolgen kann. Zu klären sind hier verschiedene Bedingungen, z. B. ob es sich dabei um ein privates Ökokonto oder um ein kommunales Ökokonto handelt. Je nachdem gestaltet sich das weitere Vorgehen. Es wird empfohlen, diesen Punkt frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Den dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Extensivgrünland, Pflanzung von Gebüsch/ Hecke) wird aus fachlicher Sicht zugestimmt.

Für die Anlage der extensiven Grünlandflächen im Bereich des Solarparks ist autochthones Saatgut geeigneter Firmen zu verwenden. Alternativ ist auch eine Mahdgutübertragung von artenreichen Spenderwiesen aus der Region vorstellbar. Die Offenhaltung der Flächen durch eine Beweidung mit Schafen wird begrüßt. Zum Schutz der Bodenbrüter ist diese entweder außerhalb der Vogelbrutzeit (Februar bis Juni) ab Juli durchzuführen. Alternativ kann diese auch abschnittsweise aufgeteilt in mindestens 5 bis 6 Koppelbereiche erfolgen.

Potenziell vorkommende Vogelarten im Vorhabensbereich sind laut der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Bodenbrüter Feldlerche, Wachtelkönig und Rebhuhn. Hierzu weisen wir darauf hin, dass aktuell keine Brutvorkommen des Wachtelkönigs im Main-Tauber-Kreis bekannt sind. Auch aufgrund der Habitatansprüche ist dieser hier als Brutvogel auszuschließen. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist denkbar und von Brutvorkommen von Feldlerchen ist in diesem Bereich auszugehen. Auch ein Vorkommen der Schafstelze ist möglich.

Ein Verlust von Lebensstätten der Feldlerche und anderer Vogelarten während der Bauphase wird durch die Vermeidungsmaßnahmen „Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit“ gesichert (Kap. 5.5.; saP). Wird von diesem Zeitraum abgewichen, so ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass von den Maßnahmen keine Vogelbruten geschädigt/ zerstört werden.

Bezüglich des Bestandes und Betriebes der Solarlage kommt die saP zu dem Ergebnis, dass die Habitatsigenschaften für die Feldlerche im überplanten Bereich verbessert würden. Insbesondere durch die vorgesehene Anlage von extensivem Grünland und durch die Schafbeweidung würden für Bodenbrüter geeignete Strukturen geschaffen. Hierzu wird auf verschiedene Gutachten und Untersuchungen verwiesen. Nach Rücksprache mit Artexperten beim Regierungspräsidium Stuttgart kann dies noch nicht als gesichertes Erkenntnis für die Feldlerchenvorkommen und andere Vogelvorkommen in Baden-Württemberg gelten. Hier besteht noch erheblicher Forschungsbedarf. Da im Zuge der saP keine Erhebung des Brutbestandes erfolgte, sind die Brutvogelvorkommen in einem Worst-Case-Szenario zu betrachten. Aufgrund der Größe und Struktur des geplanten Solarparks ist von einem Vorkommen von ca. 3 bis 4 Brutpaaren der Feldlerche auszugehen. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Brutbestand in der nächsten Brutsaison im Rahmen einer Brutvogelkartierung zu erfassen (mindestens 3 Begehungen). Durch ein geeignetes 5-jähriges Monitoring durch einen ornithologisch versierten Gutachter ist der Brutvogelbestand zu dokumentieren. Entsprechend dem Ergebnis des Monitorings sind dann bei einem Rückgang des Feldlerchenbestandes weitere Maßnahmen einzuleiten, wie z. B. die Anlage von externen Blühstreifen oder Schwarzbrachen zur Bestandserhöhung.

Zur Zäunung der Anlage ist verzinktes Material zu verwenden. Durch einen ausreichenden Bodenabstand von ca. 20 Zentimeter ist die Zäunung kleintiergängig zu gestalten für Arten wie Igel, Hase und Rebhuhn. Die Beleuchtung ist während der Bauphase und während des Betriebes auf das absolut notwendige zu begrenzen.

Immissionsschutz/ Abfallrecht/

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Nach Anhang 2 Ziff. 3 (Stand 03.11.2015) der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minimierung von Lichtimmissionen sind hinsichtlich einer möglichen Blendung vorwiegend Immissionsorte zu betrachten, die westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen sowie nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. In diesen Fällen kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen.

Der nächstgelegene potenzielle Immissionsort befindet sich in Weikerstetten ca. 330 m nordöstlich des geplanten Anlagenstandorts. Reflexionen oder Blendungen sind nicht zu erwarten.

Landwirtschaft

Die Gemeinde Königheim plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf der Gemarkung Königheim, um dort die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen. Der Solarpark soll auf einer Fläche von ca. 14,6 ha errichtet werden. Das Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Von Seiten des Landwirtschaftsamtes wird zwingend die Erfassung und Ergänzung der landwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplan gefordert. Insbesondere die Flurbilanz muss angemessen erwähnt und in der Begründung berücksichtigt werden.

In der Digitalen Flurbilanz werden die Flächen als Grenzflächen und Vorrangflächen Stufe II eingestuft. Flächen der Vorrangstufen I und II sind für eine leistungsfähige und nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, unabdingbare Produktionsstandorte. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten vorrangig Dachflächen sowie Deponien/ Konversionsflächen und, wenn überhaupt, dann nur geringwertige Flächen für Photovoltaikanlagen genutzt werden. Flächen der Vorrangstufen sollten der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

Dies entspricht auch den Hinweisen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2018) zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Danach sollen grundsätzlich „besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe (...) möglichst geschont werden“.

Mit der Lage im benachteiligten Gebiet (nach der Gebietsliste 2019 benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg in die Kategorie „Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen“ eingestuft) erfüllt das Plangebiet gleichwohl die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung nach EEG 2017.

Auch wenn die Flurstücke von den Bodenverhältnissen her aufgrund des sehr hohen Steingehalts schwierig zu bewirtschaften sind, bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes erhebliche Bedenken aufgrund der Größe des Plangebiets, da der Landwirtschaft dauerhaft Flächen entzogen werden, welche zur Nahrungsproduktion benötigt werden. Es wird deshalb eine deutliche Reduzierung des Plangebiets angeregt und gefordert.

Abgesehen hiervon sollte das Plangebiet in jedem Fall nur die für die Errichtung von Photovoltaikmodulen tatsächlich benötigten Flurstücke umfassen. Für das Vorhaben notwendige ökologische Ausgleichsmaßnahmen sollten unbedingt innerhalb der Anlagenfläche erfolgen. Die Grundstücke Flst.Nr. 6157, Flst.Nr. 6158, Teilfläche Flst.Nr. 6206, die laut Planunterlagen als ökologische Ausgleichsflächen überplant sind, sollten deshalb aus Sicht des Landwirtschaftsamtes nicht Teil des Bebauungsplans sein.

Die geplante Schafbeweidung als landwirtschaftliche Nutzung in Solarparkflächen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Krombach
Amtsleiter

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Baurecht: Vor Satzungsbeschluss ist der Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Königheim abzuschließen. Die öffentlichen Inhalte sind dem Bebauungsplan beizulegen. Die Farbe im Planteil ist dem Hinweis entsprechend zu ändern. Die aktuelle Rechtsgrundlage der LBO ist einzufügen.

Vermessung und Flurneuordnung: Am 03.12.2020 hat mit Herrn Häfner vom Sachgebiet Vermessung und Flurneuordnung eine telefonische Absprache stattgefunden. Die Bereiche des Plangebietes, in denen Baumaßnahmen stattfinden sollen, sind von der Flurbereinigung nicht betroffen, da es sich hier nur um die Waldgebiete handelt. Somit sind keine Auswirkungen auf das Flurbereinigungsverfahren zu erwarten.

Die Anmerkung zu den zu prüfenden Flurstücken wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des verminderten Abstandes in Teilbereichen der Ost-, Nord- und Westgrenzen des Plangebiets ist durch den Vorhabenträger ein Haftungsausschluss gegenüber den Grundstückseigentümern zu erklären. Eine entsprechende Regelung ist in den Durchführungsvertrag mit aufzunehmen.

Der Zaun verläuft teilweise beidseitig bestehender Wirtschaftswege, der Abstand beträgt mindestens 5 m. Der Zaun an der Wegkreuzung der Flurstücke mit den Nummern 5906 und 6256 ist um ca. 2 m von der Flurstücksgrenze weg zu versetzen. Somit kann ein problemloses Abbiegen von Zugmaschinen mit Anhängern gewährleistet werden.

Wasserwirtschaft: Für die Unterkonstruktion der Solaranlage werden feuerverzinkte Bauteile verwendet, die auch dem Regen ausgesetzt sein können. In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Bauteilen. Da die vertikale Sickerströmung parallel zu ihnen verläuft bleiben Lösungsprozesse und -mengen sehr begrenzt und die ohnehin geringere Benetzung mit Sickerwasser wird durch die Abschirmwirkung der Solarmodultische weiter gemindert. Der Eintrag von Zink über das Sickerwasser wird daher zu keinen relevanten Verunreinigungen des Grundwassers führen (Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013), Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten, S. 9). Dies ist unter Punkt 2.1.1 im Umweltbericht zu ergänzen.

Bodenschutz/Altlasten: Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Ausgleich für das Schutzgut Boden zugestimmt wird.

Der Hinweis zu verdichteten Bodenbereichen wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht unter 2.6. aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in Bau und Betrieb sind hierbei zu beachten. Die Verwendung kettenbetriebener Fahrzeuge wird zudem in der Baustellenverordnung geregelt, die als Anlage 2 dem Durchführungsvertrag angehängt wird. Temporäre Baustraßen werden nicht angelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Zufahrtswege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eine flächige Planierung wird im Rahmen des Bauprojekts nicht durchgeführt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten, bzw. Verdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind.

Natur und Landschaftsschutz: Es wird zur Kenntnis genommen, dass allenfalls geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten und den Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Extensivgrünland, Pflanzung von Gebüsch/Hecke) aus fachlicher Sicht zugestimmt wird.

Die Empfehlungen und Hinweise zur Ökokontoverordnung werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anrechnung von Wertpunkten auf ein Ökokonto hat sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit der uNB abzustimmen.

Im Bereich der extensiven Grünflächen im Bereich des Solarparks wird der Zielzustand abhängig von der Vegetation der Vornutzung durch Ansaat oder Nachsaat mit autochtonem Saatgut hergestellt. Die Herstellung wird unter Berücksichtigung der vorherrschenden Vegetationsperiode zeitgleich mit der Herstellung der Photovoltaikanlage erfolgen und kann durch Mähgutübertragung geeigneter Spenderflächen oder mittels Saatgut aus Heudrusch erfolgen. Dies ist in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Die festgesetzten Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ ist Mahd zulässig. Sofern nicht zur Beseitigung einer möglichen Brandlast oder Verschattung ein früherer Mahd-/Schnittzeitpunkt notwendig ist, hat die erste Mahd/der erste Schnitt nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres zu erfolgen. Dies ist in die textlichen Festsetzungen und in das Beweidungskonzept aufzunehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Brutvorkommen des Wachtelkönigs im Main-Tauber-Kreis bekannt sind, ein Vorkommen der Schafstelze im Vorhabengebiet jedoch möglich ist. Bei Einhaltung der im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen und der geplanten Bewirtschaftungsform ist eine Beeinträchtigung der Schafstelze jedoch nicht zu erwarten. Dies ist im Umweltbericht zu ergänzen.

Die Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit ist in den Durchführungsvertrag aufzunehmen, welcher noch vor Satzungsbeschluss zwischen Vorhabenträger und Gemeinde abgeschlossen wird.

Die Anmerkung zu den Erhebungen des Brutbestandes der Feldlerche wird zur Kenntnis genommen. Die Brutvorkommen sind in einem Worst-Case-Szenario zu betrachten.

Da das Plangebiet im Norden, im Osten und im Südwesten von Wäldern umgeben ist eignet sich das Plangebiet nur in Teilen als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche. Ausgehend von den in der Fachliteratur genannten Meideabständen der Feldlerche von 160 m zu Waldrändern, bleibt eine Fläche von ca. 1 ha, als potenzielles Bruthabitat. Ausgehend von einer minimalen Habitatgröße von 0,5 ha pro Brutpaar ist demnach mit einem Vorkommen von maximal zwei Brutpaaren zu rechnen (LANUV Nordrhein-Westfalen, www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de).

Der Eingriff ist über geeignete Maßnahmen auszugleichen, beispielsweise im Umfang von sechs Feldlerchenfenstern á 20 m² auf einer Fläche von 2 ha und im Umkreis von maximal 2 km zum Eingriff. Eine Regelung dazu ist in der Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde aufzunehmen.

Bei der Einzäunung ist verzinktes Material zu verwenden. Weiterhin ist der Bodenabstand von 10 auf 15 cm zu erhöhen, um die Kleintiergängigkeit der Anlage zu gewährleisten.

Laut Umweltbericht (Maßnahme 5.5.) ist mit Ausnahme nächtlicher unvermeidbarer Errichtungs- und Unterhaltungsarbeiten auf eine Beleuchtung der Anlage zu verzichten. Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahme ist dem Vorhabenträger durch eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag aufzuerlegen.

Immissionsschutz/ Abfallrecht: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

Landwirtschaft: Die Gemeinde Königheim möchte den Anteil regenerativer Energien im Gemeindegebiet ausweiten und somit zu den gesetzlich verankerten Klimaschutzziele beitragen. Einer solaren Nutzung der Dachflächen von Gebäuden steht die Gemeinde grundsätzlich offen gegenüber, dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Ziele zur Treibhausgasreduktion ist auch die Energieerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen notwendig.

Aus dem Blickwinkel der intensiven Landwirtschaft mag sich der Gedanke aufdrängen, die gegenständliche Planung würde den Belangen der Landwirtschaft insgesamt entgegenstehen. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Gemäß den Ergebnissen aus dem Volksbegehren „Rettet die Bienen – Baden-Württemberg“ und dem unbedingten politischen Willen soll sich die Landwirtschaft hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise entwickeln. Das in die Planung integrierte Beweidungskonzept lässt eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Da die Ertragseinbußen gegenüber einer nicht mit Modulen überstellten extensiven Grünfläche unter 20 % liegen sind die Belange der Landwirtschaft nicht erheblich betroffen und müssen in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz - zurückstehen. Nach Ablauf der Betriebszeit der Anlage steht einer erneuten intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung nichts im Wege.

Weiterhin ist die Flächeneffizienz von Photovoltaik im Vergleich zu anderen Energieträgern anzuführen, für welche derzeit landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Vergleicht man die Effizienz der Flächennutzung zur Stromproduktion, dann schneiden PV-Kraftwerke um Faktor 50 besser ab als Energiepflanzen. Silomais bringt ca. 20 MWhel pro Hektar, während es bei PV-Freiflächenanlagen. 1000

MWhel pro Hektar sind. Rein rechnerisch würden also durch jeden Hektar Photovoltaik-Freifläche 49 Hektar frei für eine erneute landwirtschaftliche Nutzung.

Um einen geregelten und sinnvollen Ausbau der Photovoltaik im Gemeindegebiet zu gewährleisten, hat die Gemeinde Königheim einen Kriterienkatalog zur Bewertung konkreter Anfragen zu PV-Freiflächenanlagen erstellt (vgl. Begründung Punkt 2.3.7). Auch die Qualität der Böden wird hierin betrachtet. Um eine Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden wurde festgeschrieben, dass auf Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Vorrangflächen 1 eingestuft sind, keine Photovoltaikanlagen installiert werden dürfen. Sollten mehrere Flächen in Frage kommen sind Flächen mit geringerer Wertstufe zu bevorzugen.

Anhand des Kriterienkatalogs wurde im Vorfeld eine Bewertung des Standorts des Plangebiets durchgeführt, auch alternative Standorte wurden betrachtet. Die Bewertung zeigt, dass sich die Flächen im Plangebiet mit ihrer Einstufung als Vorrangfläche 2 und Grenzfläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage eignen und die Planung mit allen Kriterien des Kriterienkatalogs vereinbar ist. In diesem Zuge fand bereits eine Prüfung der Alternativen statt.

Auch eine Betrachtung über die Bodenzahl zeigt eine eher mäßige Qualität der Böden im Plangebiet auf: Die Bodenzahlen liegen im Durchschnitt zwischen 25 und 35, zudem ist der Boden sehr steinig.

Der Hinweis zur Würdigung landwirtschaftlicher Flächen in den Plansätzen und der Begründung werden zur Kenntnis genommen. Die Flurbilanz ist in die Begründung und den Umweltbericht des Bebauungsplans aufzunehmen. Die Empfehlung, die notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb des Sondergebiets zu entwickeln wird zur Kenntnis genommen. Nach aktueller Rechtslage ist der Ausgleich des Eingriffs allein durch Aufwertung innerhalb des Sondergebietes nicht möglich. Es werden Ausgleichsflächen außerhalb der Baugrenzen benötigt. Zudem wird damit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie der Forstwirtschaft entgegengekommen. Um diese möglichst wirksam gegenüber dem Eingriff zu gestalten, werden sie direkt angrenzend an die Solaranlage auf den Flurstücknummern 6157, 6158 und 6206 angelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Schafbeweidung als landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich zu begrüßen ist.

Im Ergebnis hält die Gemeinde an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

2. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange der Öffentlichkeit durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen: